

Art. 138 der Verfassung.

Hat eine Stadtgemeinde die Sicherstellung verlagert Möbel angeordnet, so ist nicht nur diese Anordnung, sondern auch die Durchführung der anderweiten Verwahrung selbst eine staatliche Verwaltungsmaßnahme; für Ansprüche aus der Aufbewahrung ist daher der ordentliche Rechtsweg nicht gegeben.

BG Erfurt, Urt. vom 23. Dezember 1952 — B-O (V)

• 15/52.

Die in Westdeutschland wohnhafte Klägerin hatte seit 1944 einen Teil der Einrichtung ihrer Berliner Wohnung nach L. verlagert und dort in einer Garage unterstellen lassen. Wegen Einbruchgefahr ließ die Stadtverwaltung im Juli 1945 die Sachen polizeilich sicherstellen und auf dem Rathausboden unterbringen. Die Klägerin wurde hiervon verständigt und darauf hingewiesen, daß sie die Möbel jederzeit in Empfang nehmen könne. Diese Mitteilung wurde im April 1948 wiederholt. Als die Klägerin späterhin die Herausgabe verlangte, wurde ihr mitgeteilt, daß die Möbel nicht mehr vorhanden seien und über ihren Verbleib nichts ermittelt werden könne.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Wiederbeschaffung und Herausgabe der streitigen Möbel, hilfsweise Wertersatz in Höhe von vorläufig 2200,— DM.

Die verklagte Stadtgemeinde macht demgegenüber geltend, daß der ordentliche Rechtsweg nicht zulässig sei, außerdem sei sie nicht passiv legitimiert, da die Verwaltung des Möbelloagers im Rathaus durch eine Dienststelle der damaligen Kreisverwaltung des Landkreises L. erfolgt sei.

Das BG hat die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges war vom Senat von Amts wegen zu prüfen, auch wenn die Verklagte eine diesbezügliche Einrede nicht erhoben hätte. Der Begründung dieser Einrede ist beizutreten. Wenn die verklagte Stadtgemeinde seinerzeit als damalige Trägerin der Ortpolizei die verlagerten Möbel aus Gründen der Sicherheit in Verwahrung nehmen ließ, so handelte es sich dabei um Maßnahmen, die sie in Ausübung öffentlicher Gewalt ausführte. Dabei ist erläuternd zu bemerken, daß der Staat oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Ausübung öffentlicher Gewalt nicht nur dann handelt, wenn er Zwangsanordnungen trifft, sondern auch, wenn er den Pflichten nachkommt, die sich aus der ihm obliegenden staatlichen Fürsorge- und Obhutspflicht ergeben. Aber auch diese Pflichten sind öffentlich-rechtliche und die zu ihrer Erfüllung getroffenen Maßnahmen sind ihrer Art nach Verwaltungsakte und als solche niemals geeignet, etwa privatrechtliche Beziehungen zwischen den Beteiligten zu begründen. Das gilt, wie die Verklagte zutreffend ausführt, im vorliegenden Falle nicht nur für den eigentlichen Akt der Sicherstellung, sondern auch für die weitere Aufbewahrung der sichergestellten Gegenstände. Beides stellt einen einheitlichen Komplex dar, der nicht in einen Teil mit öffentlich-rechtlichem Charakter und einen anderen Teil privatrechtlicher Art aufgespalten werden kann.

Der von der Klägerin mit der Klage geltend gemachte, auf Wiederbeschaffung der Möbel oder hilfsweise auf Wertersatz gerichtete Anspruch ist seiner Natur nach ein Schadensersatzanspruch, gestützt auf eine Amtspflichtverletzung der bei Ausübung der öffentlichen Gewalt tätig gewordenen Angestellten der Verklagten. Für derartige Ansprüche war früher durch Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung und § 55 der Thür. AusVO zum BGB vom 16. Mai 1923 der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zugelassen. Beide vorbezeichneten gesetzlichen Bestimmungen sind aber heute nicht mehr in Geltung, sondern durch die Art. 138 und 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik aufgehoben worden.

Hieraus ergibt sich, daß für alle Ansprüche, gleichgültig welcher Art, die aus öffentlich-rechtlichen Verwaltungsmaßnahmen hergeleitet werden, durch Art. 138 der Verfassung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist und daß daher auch die von der Klägerin erhobenen Ansprüche nicht auf diesem Wege verfolgt werden können. In Übereinstimmung hiermit hatte übrigens auch bereits das Thür. Gesetz betr. Maßnahmen gegen Nazismus und Militarismus vom 20. November 1946 (GesS. 1947 S. 11) die Bestimmung getroffen, daß in Ausübung öffentlicher Gewalt und im Interesse des Aufbaus der neuen demokratischen Ordnung getroffene Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltung nicht der Anfechtung im ordentlichen Rechtsweg unterliegen und daß Herausgabe-

oder Entschädigungsklagen aus solchen Maßnahmen vor den ordentlichen Gerichten nicht zulässig sind. An dieser Rechtslage würde auch der Umstand nichts ändern können, daß die Verklagte, wie die Klägerin behauptet, im April 1948 den Klageanspruch anerkannt haben soll. Abgesehen davon, daß es sich nicht um ein prozessuales Anerkenntnis handelt, vermöchte auch ein solches nicht für einen von der Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten absolut ausgeschlossenen öffentlichen Anspruch den Rechtsweg zu öffnen.

Unter den gegebenen Umständen war der Senat nicht befugt, die Klage auf ihre sachlich-rechtliche Begründung näher zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob sie an Stelle der verklagten Stadtgemeinde gegen die Kreisverwaltung gleicher Bezeichnung hätte gerichtet werden müssen. Vielmehr mußte die Klage ohne sachliche Prüfung, daher aber auch ohne materielle Rechtskraftwirkung hinsichtlich des Klageanspruchs durch Prozeßurteil wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges abgewiesen werden. Es muß der Klägerin überlassen bleiben, ihren Anspruch im Verwaltungswege zu verfolgen.

§§ 362, 185 BGB.

Der Verkäufer kann sich auf ein in seinen gedruckten Lieferbedingungen enthaltenes Verbot, den Kaufpreis an seinen Vertreter zu bezahlen, dann nicht berufen, wenn er in laufender Geschäftsverbindung den Zahlungen an diesen nicht widersprochen hat.

BG Dresden, Urt. vom 17. Oktober 1952 — 3 SV 456/52.

Die Klägerin ist ein gewerbliches Unternehmen in D., das sich mit der Einrichtung von Betriebsbuchhaltungen nach einem bestimmten System und mit der Belieferung der hierfür gewonnenen Betriebe mit den erforderlichen Buchungsformularen befaßt. Die Verklagte ist ein volkseigener Baubetrieb in S., der seine Buchhaltung nach diesem System eingerichtet und im Verlaufe eines halben Jahres mehr als zehn Einzellieferungen an Buchungsformularen von der Klägerin bezogen hat. Bestellungen und Lieferungen vermittelte jeweils der sogenannte Generalvertreter K. der Klägerin in S. Hierbei wurden Auftragsvordrucke der Klägerin verwendet, auf deren Rückseite unter den Verkaufs- und Lieferbedingungen auch die Bestimmung aufgedruckt war, daß Zahlungen nur an die Klägerin unmittelbar zu leisten wären. Die Verklagte bezahlte entgegen dieser Bestimmung meist durch Verrechnungsscheck, den sie dem K. übergab. Dieser unterschlug im ersten Halbjahr 1951 in fünf von elf Fällen einen Betrag von insgesamt 8000 DM, indem er den Scheck der Verklagten seinem eigenen Bankkonto gutschreiben ließ, ohne die Beträge an die Klägerin weiterzuleiten. Der Verantwortung hierfür entzog er sich durch die Flucht nach Westdeutschland.

Die Klägerin nimmt mit der Klage unter Berufung auf ihre Lieferbedingungen die Verklagte vorerst auf Zahlung eines der unterschlagenen Scheckbeträge in Anspruch, wogegen die Verklagte Erfüllung durch die Übergabe und Einlösung des Scheckbetrages an K. einwendet. Sie meint, es ergebe sich aus den Umständen, insbesondere dem tatsächlichen Verhalten der Klägerin und ihres Vertreters K., daß dessen Vertretungsmacht ungeschränkt für die gesamte Geschäftsabwicklung bestanden habe.

Das Amtsgericht in D. hat, dem Vortrag der Klägerin folgend, die Verklagte antragsgemäß verurteilt, indem es das in den Lieferbedingungen enthaltene Verbot der Zahlung an den Vertreter als auch für die hier fraglichen Lieferungen verbindlich betrachtet.

Das form- und fristgerecht eingeleitete Berufungsverfahren hat die Nachprüfung dieser rechtlichen Beurteilung zum Gegenstände.

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat das Vertragsverhältnis der Parteien unter dem Gesichtspunkt betrachtet, wie es sich nach den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Klägerin darstellt, ohne dabei das tatsächliche Verhalten der Vertragsparteien genügend zu würdigen. Dieses weicht jedoch gerade in der entscheidenden Bestimmung, auf die sich die Klägerin beruft, erheblich von den Zahlungsbedingungen ab, ohne daß die Klägerin jemals diesem Verhalten irgendwie widersprochen hätte. Die Klägerin hat innerhalb eines Zeitraums von etwa 5 Monaten 6 Schecks der Verklagten in einem Gesamtbetrag von über 12 000,— DM von K. entgegengenommen, ohne die Verklagte auf die ihren Zahlungsbedingungen widersprechende Zahlungsweise hinzuweisen. Sie hatte andererseits noch erhebliche Außenstände bei der Verklagten, eben die von K. unterschlagenen Beträge, und hat diese auch gemahnt, ohne dabei auf die Einhaltung ihrer Zahlungsbedingungen hinzuweisen. Dazu wäre sie aber, wollte sie an ihren Zahlungsbedingungen tatsächlich festhalten, verpflichtet gewesen, weil sie schon wiederholt, nämlich vor ihrer ersten Mahnung, am 10. März, 15. Mai und 6. Juni 1951 Schecks von K. entgegengenommen und damit ihr